

Reglement über die Kindertagesstätte Papilio

vom 01. März 2026

Der Stiftungsrat von Papilio beschliesst:

1 Allgemeines**Artikel 1 Zweck**

Abs. 1

Der Stiftungsrat von Papilio erlässt das vorliegende Reglement in Anwendung der öffentlichen Urkunde über die Errichtung einer Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB vom 23.02.2015 sowie des Organisationsreglements von Papilio vom 01.01.2017.

Zudem hält Papilio mit vorliegendem Reglement die Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten Ausgabe 2016 des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse ein.

Abs. 2

Die Betreuungsangebote im Vorschulalter sind eine familienergänzende Einrichtung für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit. In familiärer Atmosphäre werden die Kinder betreut und zu Spiel, Mithilfe und Toleranz untereinander angehalten.

2 Organisation**Artikel 2 Begriff und Angebot**

Abs. 1

Die Kindertagesstätte (Kita) Papilio ist ein Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit.

Abs. 2

Die Betreuungsangebote sind an den Werktagen der Gemeinde Altdorf jeweils von Montag bis Freitag von 06.30 – 18.30 Uhr geöffnet.

Abs. 3

- a) Es bestehen folgende Blockzeiten: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- b) Das Bringen und Abholen der Kinder ist ausserhalb der Blockzeiten möglich.
- c) Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, ist dies der Leitung rechtzeitig mitzuteilen. Für diese Person besteht eine Ausweispflicht.
- d) Nur für Kinder im freiwilligen Kindergarten besteht die Möglichkeit die Kita nach Stundenplan halbtags zu besuchen.

Abs. 4

- a) Die Kindertagesstätte ist an den öffentlichen Ruhetagen der Gemeinde Altdorf sowie in der Regel vom 24. Dezember bis und mit 1. Januar geschlossen, je nachdem auf welche Wochentage die Feiertage fallen.
- b) Einmal jährlich, in der Regel am Freitag der letzten Sommerferienwoche, findet eine Weiterbildungsveranstaltung des gesamten Personals von Papilio statt. An diesem Tag ist die Kindertagesstätte geschlossen.
- c) Jene Tage, an welchen die Kita geschlossen bleibt, sind im Betreuungstarif bereits berücksichtigt. Eine Rückerstattungspflicht besteht daher nicht.

Betreuungspersonen/Personal

Abs. 1 Auftrag

- a) Die Betreuungspersonen arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsbe rechtigten und den zuständigen Fachstellen zusammen. Sie betreuen und fördern die Kinder altersgerecht in einem anregenden, von Akzeptanz und Wertschätzung geprägten Umfeld.
- b) Angestrebt werden insbesondere folgende Erziehungsziele: Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

Abs. 2 Ausbildung

Das Personal setzt sich gemäss Richtlinien kibesuisse 2016 zusammen aus:

- a) Pädagogischem Fachpersonal (inkl. Studierende Kindererziehung HF mit berufsspezifischer Vorbildung)
- b) Personen in Ausbildung (Fachperson Betreuung EFZ, Studierende Quereinsteiger/-innen Kindererziehung HF sowie Sozialpädagogik FH oder HF)
- c) Pädagogischem Assistenzpersonal
- d) Zivildienstleistende

Die Anstellung richtet sich nach dem Personalreglement von Papilio.

Artikel 3 Kinder

Abs. 1 Anmeldung und Aufnahme

- a) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze werden Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit aufgenommen.
- b) Damit eine gute Beziehungsbasis geschaffen werden kann, sollte die Betreuungszeit pro Woche mindestens einen ganzen Tag betragen.
- c) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei Papilio mit dem dafür vorgesehenen Formular.
- d) Kinder werden aufgrund der Betreuungsvereinbarung an fixen Tagen betreut.
- e) Vor der regulären Aufnahme findet die Eingewöhnung statt.
- f) Erhöhungen des Betreuungspensums können jederzeit bei Verfügbarkeit nach Bestätigung durch die Fachleitung erfolgen.
- g) Einzelne Zusatztage können bei Verfügbarkeit nach Bestätigung durch die Fachleitung gebucht werden. Nicht bezogene Zusatztage werden nicht zurückerstattet.
- h) Die Kompensation einer Absenz aufgrund von Krankheit/Unfall oder Feiertag ist nicht möglich.

Es können aus organisatorischen Gründen Wartezeiten entstehen.

Abs. 2 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

Ist für die Betreuung eines Kindes ein personeller Bedarf notwendig, welcher den üblichen Betreuungsschlüssel bzw. Betreuungsbedarf übersteigt, bedarf es einer individuellen Abklärung (gemäss Konzept Kita plus vom 23.01.2018). Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Betreuung kann sich durch diesen Klärungsprozess verzögern.

Abs. 3 Kündigung und Pensumsreduktionen

Der Betreuungsplatz sowie Pensumsreduktionen sind unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats kündbar.

Abs. 4 Disziplinarordnung

- a) Es können von der entsprechenden Bereichsleitung – auf Antrag der Fachleitung der Kita – Disziplinarmassnahmen verfügt werden, falls ein Kind den Betreuungsbetrieb untragbar stört. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Gewalttaten an Kindern oder am Personal
 - Strafrechtlich relevantes Verhalten
 - Unkooperatives Verhalten der Erziehungsberechtigten
- b) Die Disziplinarmassnahmen haben grundsätzlich erziehenden Charakter.
- c) Zusätzlich können Kinder aus anderen wichtigen Gründen (insbesondere bei Nichtbezahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung) vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- d) Die Disziplinarmassnahme ist den Erziehungsberechtigten zu begründen. Es kann von den Erziehungsberechtigten eine Anhörung bei der Geschäftsführung verlangt werden.

Abs. 5 Versicherung

- a) Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Erziehungsberechtigten und müssen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.
- b) Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt Papilio keine Haftung.

Abs. 6 Krankheit/Unfall

- a) Bei einer ansteckenden Krankheit oder erhöhter Temperatur dürfen die Kinder nicht in die Kita gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und das Kind muss umgehend abgeholt werden.
- b) Bei krankheits-/unfallbedingter Abwesenheit des Kindes, werden die Kosten gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Fehlt das Kind länger als 1 Monat (krankheits-/unfallbedingte Abwesenheit) werden die Tagespauschalen nur zur Hälfte in Rechnung gestellt. Es muss ein entsprechendes Arztzeugnis vorgelegt werden.
- c) Hat ein Kind gesundheitliche Probleme oder leidet an einer Krankheit, Allergie oder Unverträglichkeit, müssen die Erziehungsberechtigten dies schriftlich bei der Anmeldung vermerken und es wird gemeinsam mit Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonal Präventivmassnahmen und Notfall geregelt. Bei speziellen Nahrungsmittelunverträglichkeiten wird nach Möglichkeit in Absprache mit dem Erziehungsberechtigten eine Lösung gesucht.

- d) Medikamente müssen von daheim mitgebracht und die korrekte Einnahme/Dosierung schriftlich festgehalten sein und bei der Kinderübergabe mitgeteilt werden.
- e) Sollte ein Kind verunfallen, ist die zuständige Betreuungsperson berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Die entstandenen Kosten gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.

Artikel 4 Erziehungsberechtigte

Abs. 1 Rechte und Pflichten

- a) Die Kitaleitung und die Erziehungsberechtigten arbeiten in der Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.
- b) Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für den regelmässigen Besuch der Kita gemäss Vereinbarung.
- c) Die Erziehungsberechtigten können bei der Kitaleitung jederzeit Auskunft über das Verhalten ihres Kindes verlangen.
- d) Geplante Abwesenheiten einzelner Tage, wie z.B. Brückentage sind bis spätestens zwei Monate im Voraus auf das Monatsende vor dem Ereignis mitzuteilen. Dies ermöglicht eine angepasste Personaleinsatzplanung.
- e) Bei kurzfristigen Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall hat die Abmeldung bis spätestens um 07.30 Uhr des jeweiligen Tages bei den zuständigen Betreuungspersonen zu erfolgen.
- f) Die Erziehungsberechtigten haben vor Übertritt ihres Kindes in den obligatorischen Kindergarten bis spätestens 15. Juni zu informieren, welche Betreuungselemente sie künftig in der schulergänzenden Betreuung benötigen.

Abs. 2 Elternbeiträge

- a) Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Betreuungskosten verpflichtet.
- b) Die Beiträge für die Kita werden monatlich gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Der Betrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.
- c) Die Tarife richten sich nach der Tarifordnung von Papilio. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
In den Tarifen sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten oder Unfall) bereits berücksichtigt. Diese berechtigen daher nicht zu einem Abzug.
- d) Die Grundlage der Tarifordnung berücksichtigt 48 Betreuungswochen pro Jahr. Drei frei wählbare Wochen pro Kalenderjahr werden nicht in Rechnung gestellt zusätzlich zu den Betriebsferien. Zusätzliche Tage werden verrechnet.
- e) Die frei wählbaren Ferienwochen müssen bis spätestens 31. Januar des aktuellen Jahres mitgeteilt werden. Später gemeldete Ferien müssen verrechnet werden.

3 Weitere Bestimmungen

Artikel 5 Beschwerden

Beschwerden, die die Betreuung in der Kindertagesstätte betreffen, sollten wenn möglich direkt geklärt werden. Falls eine Klärung nicht möglich ist, ist die Beschwerde der Geschäftsführung zu melden.

Artikel 6 Wegbegleitung im freiwilligen Kindergartenjahr

Der Schulweg ist nicht in der Verantwortung von Papilio.

Die Kita verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Weg zu schicken. Falls ein Kind in der Kita nicht planmäßig erscheint, wird umgehend mit der Schule Kontakt aufgenommen.

Papilio haftet weder für Unfälle noch für Zwischenfälle jeglicher Art auf dem Schulweg.

Artikel 7 Ausführungsbestimmungen

Die entsprechende Bereichsleitung erlässt die für den Betrieb und die Umsetzung des vorliegenden Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 8 Bild- und Filmmaterial

Im Rahmen des Betreuungsalltags werden Kinder von Zeit zu Zeit zu Informations-, Dokumentations- und Ausbildungszwecken fotografiert oder gefilmt. Diese Medien dürfen für Institutionszwecke verwendet werden. Eltern, die nicht möchten, dass Bilder und Filme gemäss genanntem Zweck verwendet werden, teilen das den Fachleitungen beim Eintritt mit.

Artikel 9 Reglementsüberarbeitung

Das Reglement wird periodisch überarbeitet. Grundlegende Änderungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. März 2026 in Kraft.

Altdorf, 22.10.2025

Namens des Stiftungsrates


Pascal Ziegler
Stiftungsratspräsident



Carmen Tresoldi
Vizepräsidentin Stiftungsrat

